

——— Positionspapier

StromVKG - Alternativen und Mindestanpassungen für mehr technologische Offenheit

Versorgungssicherheit ist unerlässlich für ein dekarbonisiertes und wettbewerbsfähiges Stromsystem. Der gewählte Ansatz des **StromVKG, sowie des sich anschließenden zentralen Kapazitätsmarktes überzeugen als Instrumente für ein solches Zielsystem nicht**. Beide Instrumente bieten durch ihre politischen **Vorfestlegungen bei Technologie und Ausschreibungsmenge** keine passgenaue und günstige Grundlage für eine sichere Stromversorgung der Zukunft. Dies birgt nicht nur die Gefahr **rechtlicher Unsicherheiten in Bezug auf das Beihilferecht**, sondern wird den **Strompreis in Deutschland** weiter erhöhen.

Im Folgenden gehen 1KOMMA5° und Octopus auf **(1.) die beihilferechtlichen Bedenken** gegenüber dem StromVKG, **(2.) die Alternative der Absicherungspflicht** und **(3.) Mindestanpassungen** für ein **technologieoffenes StromVKG** ein.

1. Das StromVKG entspricht nicht dem europäischen Beihilferecht (CEEAG)

Die **beihilferechtliche Eignung** des StromVKG ist aus einer Vielzahl an Gründen **fragwürdig**. Zentral ist, dass die **Ausschreibungsvolumina von 11 GW nicht nachvollziehbar** aus den Versorgungssicherheitsberichten (ERAA oder VSM24) abgeleitet werden, sondern als politisch vorherverhandelte Menge beschrieben sind (CEEAG Rn. 331-333). Zugleich wird die **mildere Alternative** einer Absicherungspflicht nicht ernsthaft geprüft, obwohl sie die Versorgungssicherheit technologieoffen und ohne staatliche Kapazitätszahlungen adressieren könnte (CEEAG Rn. 341).

Hinzu kommt: Flexibilität wird im Bedarf klein gerechnet, im Mechanismus aber zugleich erschwert. **Demand Response, Speicher und Kleinanlagenpools können in den relevanten Auktionen nur eingeschränkt oder faktisch gar nicht teilnehmen**; das kollidiert mit dem Grundsatz der Offenheit für technisch geeignete Ressourcen (CEEAG Rn. 343). Auch **Finanzierung und Umlagelogik bleiben offen**, obwohl sie zentrale Wettbewerbswirkungen haben (CEEAG Rn. 359, 367; CISAF Annex I Req. 26). Die kurze Konsultation verschärft das Problem zusätzlich (CEEAG Rn. 348).

Sollte die Wettbewerbskommission eine politische Einigung mit Deutschland anstatt eines rechtssicheren Verfahrens suchen, drohen rechtliche Unsicherheiten und Investitionszurückhaltungen auf allen Seiten. **Versorgungssicherheit darf nicht zum energiepolitischen Maut-Debakel werden**.

2. Die "effektive Absicherungspflicht" als beihilferechtlich saubere und technologieoffene Alternative

Als Alternative befürworten 1KOMMA5^o und Octopus die **effektive Absicherungspflicht** für Bilanzkreisverantwortliche (BKVs). Bilanzkreisverantwortliche (BKV) sind regulatorisch bestimmte Lieferanten, die die Strombeschaffung für ihr Kundenportfolio in jedem 15-Minuten-Intervall garantieren müssen. Während dies heute schon betriebswirtschaftlicher Standard für Bilanzkreisverantwortliche ist, weitet die effektive Absicherungspflicht diese Praxis aus durch: **(1) eine formalisierte rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von definierten Preis-Spitzen samt Pönalen bei Zuwiderhandlung, (2) schärfere Transparenzanforderungen gegenüber dem Regulierer, (3) einen klar definierten zeitlichen Zukunftshorizont für diese Abdeckung der Nachfrage.** Eine wenig konkrete Form der Absicherungspflicht schaffte es als Umsetzung einer EU-Vorgabe bereits 2025 in deutsches Recht (§5 Abs 4 EnWG - zur Einordnung siehe Abb 1).

Die Absicherungspflicht ist **EU-rechtlich sauber, wirklich technologieoffen und schließt alle Technologien mit ein.** Sie ist ein marktwirtschaftliches Instrument, das keine zentrale Mengenplanung und kein separates Gebotsverfahren vorsieht - **der Energy-only-Markt bleibt erhalten.** Für eine vertiefte Analyse verweisen wir auf zwei Studien von *Connect Energy Economics* zur [ökonomischen Einordnung der Absicherungspflicht](#) (2024), sowie zur detaillierten [Ausgestaltung der Absicherungspflicht](#) (2025).

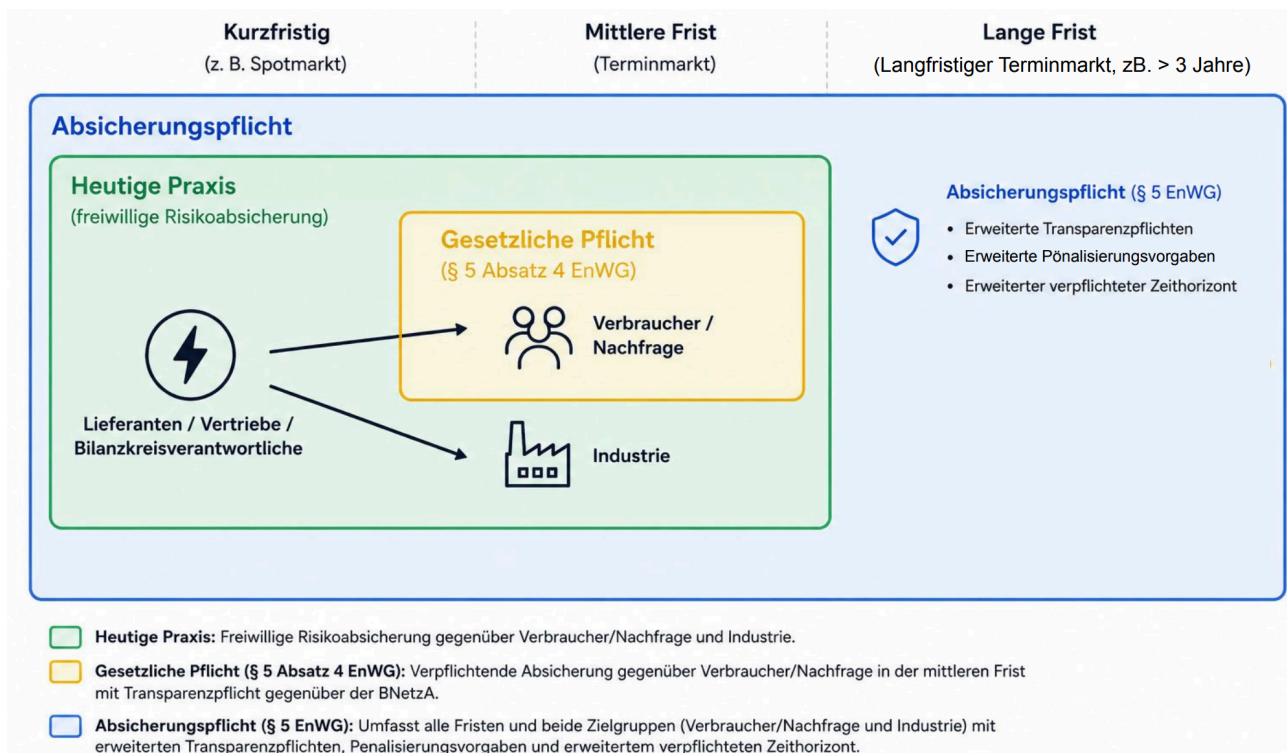


Abb. 1: Die Absicherungspflicht auf einen Blick. Schematische Einordnung einer Absicherungspflicht gegenüber bestehendem Risikomanagement und gesetzlicher Verpflichtung.

3. Mindestanpassungen für mehr Technologieoffenheit im StromVKG – Empfehlungen für Lastflexibilität und Kleinanlagenpools

Sollte die Bundesregierung die behilferechtlichen Zweifel in Kauf nehmen, müssen folgende **Mindestanpassungen** innerhalb des *StromVKG-Regierungsentwurfs* die **technologische Offenheit verbessern**. In ihren Empfehlungen fokussieren Octopus und 1KOMMA5° dabei besonders auf den Beitrag von **Lastflexibilität und Kleinanlagenpools**. Mit über **200 GW flexibler, dezentraler Leistung bis 2030** bildet dieses Segment ein nennenswertes Kostensenkungspotential für die Erbringung von Versorgungssicherheit.

Paragraf & Kritikpunkt	Problem	Verbesserungsvorschlag
§§ 4, 5, 12 Abs. 4 Struktureller Ausschluss aus den relevanten Auktionen	Kleinanlagenpools sind auf die § 6-Kategorie beschränkt. Die einzigen Auktionen, die 2026/27 real stattfinden (je 4,5 GW, 15-Jahres-Verträge), sind für Kleinanlagenpools und DSR kategorisch ausgeschlossen – nicht aus technischen Gründen, sondern durch eine politische Weichenstellung im Kategoriensystem. Ob überhaupt eine § 6-Auktion stattfindet, hängt von einem einzigen Regulierungsbeschluss der BNetzA ab.	§ 12 Abs. 4 streichen oder so ändern, dass Kleinanlagenpools auch an §§ 4/5-Auktionen teilnehmen können.
§ 12 Abs. 5 10-Stunden-Kriterium widerspricht Standardmethodik	Das 10-Stunden-Kriterium ist arbiträr gewählt und widerspricht der in etablierten europäischen Kapazitätsmärkten erprobten Methodik und den einschlägigen EU-Vorgaben (CISAF Anlage I Req. 1(b)): Das starre Kriterium ersetzt eine differenzierte Verfügbarkeitsbewertung durch eine binäre Mindestanforderung und ignoriert, dass die Verfügbarkeit eines Pools statistisch auf Pool-Ebene zu bewerten ist, nicht an der Einzelanlage. Ein Pool kann eine mehrtägige Dunkelflaute rollierend abdecken – dieser Systembeitrag wird durch das starre Einzelanlagenkriterium weder gemessen noch anerkannt. Das Bundeskartellamt teilt die Einschätzung, dass § 12 Abs. 5 marktbeherrschende Bestandsanbieter strukturell bevorzugt.	Die Mindesterbringungsdauer sollte gestrichen werden. Statt anlagenspezifische Mindesterbringungsdauern normativ festzuschreiben, bewertet der Standardansatz den technologiespezifischen Beitrag zur Kapazitätslücke über Derating-Faktoren nach CISAF Anlage I Req. 1(b), bzw analog zum Ansatz nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3; für Pools: statistisch-stichprobenbasierter Verfügbarkeitsnachweis.
§ 28 Abs. 4 Einzelanlagen-Präqualifikation nicht angemessen und zu bürokratisch	Jede Anlage braucht eigenen eichrechtskonformen Zähler (MeLo/MaLo) + individuelle VNB-Bestätigung. Bei tausenden Heimspeichern/ Wärmepumpen bzw Ladesäulen: tausende Zählerinstallationen + individuelle Anschlussnetzbetreiber-Bestätigungen von 800+ VNB.	Präqualifikation muss auf Pool-Ebene auf Basis eichrechtskonformer iMSys-Daten am Netzverknüpfungspunkt (Hausanschluss) – ohne Zähler und VNB-Bestätigung je Anlage hinter dem Hausanschluss. Optional: Telemetriedaten von Einzelanlagen ohne extra Zähler (ggf. mit Zertifizierung der Daten durch IEC-Standards). Etablierte Märkte zeigen, dass ein pragmatischerer Ansatz funktioniert: In Großbritannien haben Aggregatoren die Wahl zwischen

Paragraf & Kritikpunkt	Problem	Verbesserungsvorschlag
		individuellen Anlagenzählern oder Hausanschlusszähler – eine VNB-Anmeldung je Anlage ist nicht erforderlich.
<p>§ 72 Diskriminierende Reduktionsfaktoren</p>	<p>Die konkrete Berechnungsmethode für den Referenzwert ist noch unbekannt. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen sie erst bis April 2027 bei der BNetzA einreichen. Bieter gehen 15-Jahres-Verpflichtungen ein, ohne zu wissen, wie ihre Leistungserbringung später gemessen wird. § 72 definiert als Referenzwert den historischen Vergleichstagsdurchschnitt, also den Mittelwert der Lastwerte vergleichbarer Tageszeiten aus zurückliegenden Messzeiträumen. Diese Methodik trifft aktiv gesteuerte Pools strukturell härter als ungesteuerte Portfolios: Ein Aggregator, der seinen Pool in der Vergangenheit gezielt in Hochpreisphasen abgesenkt hat, erzeugt dadurch eine niedrigere historische Baseline und muss in Auktionen gegen einen Referenzwert antreten, den er selbst durch gutes Wirtschaften gedrückt hat. Das Gesetz bestraft damit genau das Verhalten, das es eigentlich anreizen sollte.</p>	<p>Die BNetzA – nicht die ÜNBs – sollte die detaillierte Ausgestaltung der Referenzwert-Methodik im Rahmen eines transparenten Konsultationsverfahrens unter Einbeziehung aller relevanten Akteure der Branche bestimmen. Im Gesetz darf historisches Baselineing daher nicht als einzig zulässiger Ansatz vorweggenommen werden, technologieklassenspezifische und telemetrie-basierte Alternativen sind für das Festlegungsverfahren der BNetzA offenzuhalten. Die Methodik muss zudem vor den ersten Auktionen veröffentlicht sein: Bieter können keine 15-Jahres-Verpflichtungen eingehen, ohne zu wissen, wie ihre Leistungserbringung später gemessen wird.</p>
<p>§ 58 Abs. 2 Ausschluss von der Kapazitätsübertragung</p>	<p>Kleinanlagenpools können keine fremde Kapazitätsverpflichtung übernehmen und die eigene nicht abgeben – unabhängig davon, ob alle quantitativen Anforderungen auf Pool-Ebene erfüllt würden. Für Kleinanlagenpools werden normale Marktoperationen (M&A, Portfolioumstrukturierung, Ausfallabsicherung) damit faktisch ausgeschlossen.</p>	<p>§ 58 Abs. 2 so ändern, dass Kleinanlagenpools als Substitute zugelassen werden, sofern die ursprünglichen Parameter (Leistung, Höchsterbringungsdauer, Reduktionsfaktor) auf Pool-Ebene eingehalten werden. Verifikation auf Basis ohnehin vorgehaltener Smart-Meter-Daten.</p>
<p>§§ 42–44 Bietungsbürgschaften strukturell überhöht</p>	<p>Gemessen am hohen Präqualifizierungsaufwand sind die Bietungsbürgschaften unverhältnismäßig hoch. Die Sicherheitsanforderungen für die Teilnahme an den Auktionen summieren sich bei Maximalbewerbung auf rund 510.000 €/MW: Gebotssicherheit (15 % des Höchstwerts, ca. 25.950 €/MW), Realisierungssicherheit (1,8-facher Gebotswert für 15-Jahres-Verträge, ca. 311.000 €/MW) und Sicherheit für Ausgleichszahlungen (1-facher Gebotswert, ca. 173.000 €/MW).</p>	<p>Angesichts solch hoher Bietungsbürgschaften müssten die Präqualifizierungsanforderungen drastisch reduziert werden (siehe Verbesserungsvorschlag zu §28 Abs. 4). Wer ein aufwändiges Präqualifikationsverfahren durchläuft, sollte entsprechend geringere Bürgschaften leisten müssen. Bleiben die Präqualifizierungsaufwände unverändert, sind die vorgeschlagenen Bietungsbürgschaften vollkommen unangemessen.</p>